

RS OGH 1994/10/25 8Bs543/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.1994

Norm

StPO §41 Abs2

StPO §41 Abs7

Rechtssatz

Im Gerichtshofverfahren gibt es keine Beschwerde gegen einen Beschuß, womit eine nachträgliche Aberkennung die Voraussetzungen für die Beigabe eines Verteidigers nach § 41 Abs 2 abgewiesen wurde. Das Gericht hat es nicht in der Hand, eine Verfahrenshilfeverteidigung rückwirkend aufzuheben oder in eine Amtsverteidigung umzuwandeln.

Entscheidungstexte

- 8 Bs 543/94
Entscheidungstext OLG Innsbruck 25.10.1994 8 Bs 543/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:1994:RI0000019

Dokumentnummer

JJR_19941025_OLG0819_0080BS00543_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at